



Fachinformation Tierschutz

Bewilligungspflicht für die Haltung von Grosspapageien

Grosse Aras und grosse Kakadus dürfen von Privatpersonen nur mit einer Haltebewilligung gehalten werden (vgl. Art. 89 Bst. d TSchV). Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Mindestanforderungen an die Haltung erfüllt sind (vgl. Art. 95 Abs. 1 Bst. a + d TSchV). Gesuche sind ans kantonale Veterinäramt zu richten.

Bewilligungspflichtige Arten¹

Grossa Aras

Anodorhynchus hyacinthinus
Anodorhynchus leari
Ara ambigua
Ara ararauna
Ara caninde
Ara chloroptera
Ara macao
Ara militaris
Ara rubrogenys
Cyanopsitta spixii

Grosse Kakadus

Cacatua alba
Cacatua galerita
Cacatua moluccensis
Cacatua ophthalmica
Calyptorhynchus funereus
Calyptorhynchus lathami
Calyptorhynchus magnificus
Probosciger aterrimus

1) vgl. Anhang 2 Tabelle 2 Anmerkung f Tierschutzverordnung

Sachkundenachweis

Wer eine Haltebewilligung für Grosspapageien beantragt, muss einen entsprechenden Sachkundenachweis vorweisen können (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. b; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Er kann in Form eines vom BLV anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV).

Mindestabmessungen der Volieren für Grosspapageien²

Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV). Papageien müssen mindestens zu zweit gehalten werden. Ein Grosspapageienpaar braucht eine Innenvoliere von mindestens 10 m² Fläche bei einem Volumen von mindestens 30 m³. Dies ergibt eine Höhe von 3 m, die aus baulichen Gründen bis auf 2,4 m reduziert werden darf, wenn die Fläche gleichzeitig auf 12,5 m² vergrössert wird (auf diese Weise kann das Mindestvolumen eingehalten werden). Für jedes weitere Tier muss 1 m² Fläche pro Tier hinzugechnet und das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche vergrössert werden. Die Höhe muss mindestens 80% des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen. Berechnungsbeispiele finden sich im Merkblatt „Papageien im Tierschutzrecht“ des BLV.

Aussengehege sind nicht vorgeschrieben. Ist ein Aussengehege permanent zugänglich, können dessen Masse ans Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann.

Werden zwei Grosspapageien zusammen gehalten, muss die Voliere bei Bedarf unterteilt werden können.

Den Vögeln müssen eine Badegelegenheit, reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit sowie geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung stehen.

2) vgl. Anhang 2 Tabelle 2 Ziffer 30 Tierschutzverordnung

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. b TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

³ In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- b. sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel;

Art. 89 Bst. d TSchV Privates Halten von Wildtieren

¹ Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- d. [...]; Grosspapageien (Aras und Kakadus); [...]

Art. 95 Abs. 1 Bst. a + d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;